

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/19 2001/16/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2002

Index

E3L E09303000

E6J

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

31969L0335 Kapital Ansammlungs-RL indirekte Steuern Art4 Abs1 lิต;

31969L0335 Kapital Ansammlungs-RL indirekte Steuern Art5 Abs1 lita;

61999CJ0339 Energie Steiermark Holding VORAB;

62000CJ0071 Develop VORAB;

BAO §21 Abs1;

KVG 1934 §2 Z1;

Rechtssatz

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise iSd § 21 Abs 1 BAO tritt zwar im Bereich des Kapitalverkehrsteuergesetzes in den Hintergrund, weil das Gesetz an bestimmte Rechtsvorgänge anknüpft. Eine solche Betrachtungsweise gilt aber auch im Bereich des Verkehrsteuerrechts immer dann, wenn sich der Abgabenbehörde ein Sachverhalt darbietet, bei dem eine rein formal-rechtliche Beurteilung zu Ergebnissen führen würde, die dem Sinn und Zweck des betreffenden Abgabengesetzes klar zuwiderlaufen würden (Hinweis E 29. Jänner 1975, 607-633/74; E 14. Mai 1975, 531, 532/74). So ist auch nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH anhand einer wirtschaftlichen und nicht einer formalen, allein auf die Herkunft der Einlagen abstellenden Betrachtungsweise zu beurteilen, wem die Zahlung von - der Gesellschaftsteuer unterliegenden Einlagen - tatsächlich zuzurechnen ist (Hinweis Urteile des EuGH vom 17. Oktober 2002, Rs C-339/99, RNr 37 und 38, und C-71/00, RNr 25).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999J0339 Energie Steiermark Holding VORAB

EuGH 62000J0071 Develop VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160273.X03

Im RIS seit

28.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at